



# **Amtliches Mitteilungsblatt** *der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)*



## **- Amtsblatt -**

9. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 13.03.2018

NR. 3

### **BEKANNTMACHUNG**

#### **Öffentliche Bekanntmachung über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur geplanten Erdgasleitung ZEELINK, Planfeststellungsabschnitt Regierungsbezirk Köln, in den kommenden Wochen.**

Die ZEELINK Erdgasleitung, die Voraussetzung für die Umstellung von L-Gas auf H-Gas ist, startet an der belgischen Grenze bei Aachen und endet im Westmünsterland bei Legden. Sie ist ein Gemeinschaftsprojekt der Thyssengas GmbH und der Open Grid Europe GmbH, die die Bau- und Betriebsaktivitäten in der Zeelink GmbH & Co. KG (Essen) gebündelt haben.

Mit der Errichtung dieser Erdgasleitung mit einem Durchmesser von rd. 1 Meter (DN 1000) ist die Open Grid Europe GmbH beauftragt worden.

Der Bau und Betrieb einer solchen Erdgasleitung bedarf gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung. Für die Erstellung des erforderlichen Planwerkes sind verschiedene Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG durchzuführen. Zu diesen Vorarbeiten gehören u.a. Kampfmittelerkundungen, geologische Baugrund- und archäologische Untersuchungen. Von den Vorarbeiten sind einzelne Grundstücke entlang der voraussichtlichen Trasse betroffen. Die Vorarbeiten im Bereich der Stadt Stolberg werden voraussichtlich bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

Die hier genannten Vorarbeiten werden durch beauftragte Unternehmen durchgeführt. Die Unternehmen sind angewiesen, erforderliche Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwas durch die Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile, insbesondere Flurschäden, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Zeelink GmbH & Co. KG entschädigt.

Mit diesen Vorarbeiten wird nicht über den Bau der geplanten Erdgasleitung entschieden.

Sollten Sie Rückfragen zu den Vorarbeiten haben, finden Sie eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten

auf [www.zeelink.de](http://www.zeelink.de). Sie können sich aber auch gerne an die folgende Mail-Adresse wenden [vorarbeiten@zeelink.de](mailto:vorarbeiten@zeelink.de).

Die Kampfmitteluntersuchung wird durch die zuständige Bezirksregierung Dezernat Kampfmittelräumung 22, Bezirksregierung Düsseldorf ausgeführt.

Bei Rückfragen zu den geologischen Baugrunduntersuchungen wenden Sie sich bitte an:

Ingenieurgesellschaft für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH  
Dr. Spang  
Rosi-Wolfstein-Straße 6  
58453 Witten  
Tel.: +49 / (0) 2302 / 91402 - 0  
Fax: +49 / (0) 2302 / 91402 - 20  
Mail: [zentrale@dr-spang.de](mailto:zentrale@dr-spang.de)  
<http://www.dr-spang.de>

Die archäologischen Prospektionen werden durch das Unternehmen ausgeführt:

[archaeologie.de](http://archaeologie.de)  
Drususstraße 4  
47441 Moers  
Tel.: 02841-3675221  
Mail: [u.becker@archaeologie.de](mailto:u.becker@archaeologie.de)  
[www.archaeologie.de](http://www.archaeologie.de)

Bei allgemeinen Rückfragen zu dem Vorhaben wenden Sie sich bitte an die Open Grid Europe / ZEELINK Kommunikation:

**Helmut Roloff**  
Tel.: 0201 / 3642 12613  
[Helmut.Roloff@open-grid-europe.com](mailto:Helmut.Roloff@open-grid-europe.com)

**Eugen Ott**  
Tel.: 0201 / 3642 12513  
[Eugen.Ott@open-grid-europe.com](mailto:Eugen.Ott@open-grid-europe.com)

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen aus Anlass der Durchführung einer Liegenschaftsvermessung

Das Grundstück Gemarkung Gressenich, Flur 17, Flurstück 632/187, wurde im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Region III, Abteilung Vermessung, Bereich Ville-Eifel vom 13.01.2016 bis zum 26.01.2017 vermessen. Das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkungen der Grundstücksgrenzen wurden am 30.01.2017 in einer Grenzniederschrift dokumentiert.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 12.04.2017 (VermKatG NRW) in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des VermKatG NRW in der Fassung vom 01.01.2017 erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung.

**Diese erfolgt im Zeitraum vom 20.03.2018 bis einschließlich 20.04.2018**, an der Servicestelle/Information im Foyer der Stadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg (Rhld.), montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und dienstags und mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

#### **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen sind somit festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Region III, Abteilung Vermessung, Bereich Ville-Eifel, Jülicher Ring 101 – 103, 53879 in Euskirchen zu erheben.

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich nachrichtlich auf der Internetseite: [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de)/Veröffentlichungen, Amtsblatt einsehbar.

Eschweiler, den 22.02.2018

Im Auftrag

Elmar Lorenz  
Regierungsvermessungsamtsrat

---

## BEKANNTMACHUNG

der Kupferstadtstadt Stolberg (Rhld.)

Der Dienstaussweis mit der Nummer 403 des [Herrn Udo Weißler](#), ausgestellt am **24.08.2001** vom Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), ist am 05.03.2018 in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Hauptamt und Personalamt, Abteilung 10.1 der Stadtverwaltung, Rathausstr. 11-13, 1. Etage, Zimmer 128, 52222 Stolberg zuzuleiten.

Stolberg (Rhld.), den 06. März 2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

**Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**

Der BÜRGERMEISTER

**Stolberg, 05.03.2018**

### EINLADUNG

**zur Sitzung des Rates**

**Tag der Sitzung: Dienstag, 20.03.2018**  
**Ort der Sitzung: 52222 Stolberg**  
**Rathausstr. 11-13, Rathaus,**  
**Ratssaal, I. OG, Altbau**

**Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr**

---

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

#### Dezernat I:

5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
- 5.1 Antrag der Fraktion Die LINKE vom 04.12.2017;  
hier: Umbesetzung im Beschwerdeausschuss sowie im Bau- und Vergabeausschuss  
**WP17/2018/0170**
6. Benennung von Vertretern der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen nach § 113 GO NRW

hier: Verbandsversammlung Wasserverband  
Eifel-Rur

**WP17/2018/0179**

7. Beihilfebearbeitung bei der Kupferstadt Stolberg; Mittelbereitstellung für die Erweiterung der Mitgliedschaft in den RVK  
**WP17/2018/0164**
  8. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei Produkt/Kostenstelle 1.11.11.01 Personalmanagement; Sachkonto 529100 in Höhe von 40.000,00 € für Führungskräfteentwicklung  
**WP17/2018/0162**
  9. Einrichtung einer zusätzlichen Ausbildungsstelle im Ausbildungsberuf Straßenbauer (w/m) zum Stellenplan 2018  
**WP17/2018/0163**
  10. Prüfung der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO zu dem Stichtag 31.12.2015  
**WP17/2018/0059**
  11. Gleichstellungsplan 2018 - 2021 inkl. Bericht 2015 – 2018  
**WP17/2018/0090**
  12. Erlass einer Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006;  
hier: Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Kalenderjahr 2018 jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr  
**WP17/2018/0145**
  13. Einführung des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) in NRW  
**WP17/2018/0158**
  14. Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Feuerwehr der Kupferstadt Stolberg;  
hier: Anpassung an die EntSchVO  
**WP17/2018/0157**
  15. Städteregionales Gewerbeflächenkonzept  
**WP17/2018/0137**
- #### Dezernat II:
16. Kinderbildungsgesetz - KiBiz-Anmeldungen für das Kita-Jahr 2018/2019;  
hier: Gruppenformen und Betreuungsformen - Meldungen an das Landesjugendamt zum 15.03.2018  
**WP17/2017/0028**
  17. Entwicklung des offenen Ganztages im Primarbereich an den Schulen in der Schulträgerschaft der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) /Ände-

rung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (OGS-Satzung)

**WP17/2018/0114**

17.1 Entwicklung des offenen Ganztages im Primarbereich an den Schulen in der Schulträgerschaft der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) /Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (OGS-Satzung)

**WP17/2018/0114-01**

18. Umsetzung des Jugendhilfeplans, Teilplan 2 : Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung  
hier: Konzept für den weiteren bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder in Kitas und Kindertagespflege in den Sozialräumen der Kupferstadt Stolberg bis zum Jahr 2021

**WP17/2018/0046**

19. Kinderbildungsgesetz - Personalbedarf und Fortschreibung der Personalplanung für die kommunalen Kindertagesstätten

**WP17/2018/0091**

20. Kinderbetreuungsplan der Kupferstadt Stolberg-Schaffung einer zwei-gruppigen Kindertagesstätte auf dem Gelände am Rektor-Soldierer-Weg;

hier: Genehmigung einer Üpl.VE 2018

**WP17/2018/0126**

21. Kinderbetreuungsplan der Kupferstadt Stolberg;

hier: Bau und Betrieb einer 4-gruppigen Kindertagesstätte in der Spinnereistraße in städtischer Trägerschaft

**WP17/2018/0127**

22. Hallenbad Glashütter Weiher; Haus- und Badeordnung

**WP17/2018/0132**

#### **Dezernat III:**

23. Bebauungsplan Nr. 167 / 1 - Stadtrandsiedlung 1. BA - sowie 101. FNP-Änderung Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem.§ 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem.§ 4 Abs. 1 BauGB sowie Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**WP17/2018/0155**

24. Dorffinnenentwicklungskonzepte (DIEK) Werth und Mausbach;

hier: Beschluss Endfassung DIEK Werth und DIEK Mausbach

**WP17/2018/0141**

25. Entgeltordnung Bürgerhaus Donnerberg

**WP17/2018/0178**

26. Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen des IHKo "Berg- und Talachse - Miteinander für Münsterbusch, Ober- und Unterstolberg"

**WP17/2018/0184**

#### **Dezernat I bis III:**

27. Fraktionsanträge in der XVII. Wahlperiode des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.);  
hier: Informationsvorlage zum aktuellen Sach- und Bearbeitungsstand

**WP17/2017/0001**

28. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen

29. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

#### **Nichtöffentliche Sitzung:**

##### **Dezernat I:**

1. Dienstleistungszentrum;  
hier: Erwerb der Anteile der WfG mbH an der DLZ GmbH

**WP17/2018/0116**

2. regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH;

hier: Verkauf eines Stammkapitalanteils an einer Beteiligungsgesellschaft

**WP17/2018/0135**

3. EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH;  
hier: mittelbare Beteiligung der EWW GmbH über die RURENERGIE GmbH am Windenergieprojekt "Kreuzau-Thum"

**WP17/2018/0159**

4. RURENERGIE GmbH;  
hier: Beteiligung an einer Windkraftanlage in Langerwehe

**WP17/2018/0160**

5. RURENERGIE GmbH;  
hier: Beteiligung an Windkraftanlagen in Hürtgenwald

**WP17/2018/0161**

6. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;

hier: Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung mit der 2. Si.-Verwaltungs-GmbH

**WP17/2018/0190**

##### **Dezernat III:**

7. Technisches Betriebsamt

**Dezernat I bis III:**

8. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen

Mit freundlichem Gruß  
Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

---

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

#### 1. Haushaltssatzung der Kupferstadt Stolberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kupferstadt Stolberg mit Beschluss vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	176.241.719 EUR
----------------------------------	-----------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	176.129.718 EUR
---------------------------------------	-----------------

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	170.501.639 EUR
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	162.403.542 EUR
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.180.000 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.138.800 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	60.458.800 EUR
--	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	38.100.000 EUR
--	----------------

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldungen), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 27.958.800 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 35.740.500 € festgesetzt.

#### § 4

Die Ausgleichsrücklage bzw. die allgemeine Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan nicht in Anspruch genommen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.  | Grundsteuer  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 495 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 595 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 495 v. H. |

#### § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2016 wiederhergestellt und wird ab diesem Jahr an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird spätestens im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

#### § 8

### **Bewirtschaftungsregeln**

#### **Bewirtschaftung und Überwachung**

Gem. § 23 Abs. 1 GemHVO NRW dürfen die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zwecke der Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen wird im Amt für Finanzwesen die Aufgabe der Finanzbuchhaltung zentral wahrgenommen. Dies schließt die Anlagenbuchhaltung ein.

Die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 18 GemHVO NRW wird grundsätzlich zentral im Rahmen der Finanzbuchhaltung im Amt für Finanzwesen wahrgenommen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Straßenreinigung/Winterdienst“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ werden Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen durch die jeweiligen für die Aufgabe zuständigen Fachämter bzw. Arbeitsgruppen verantwortlich durchgeführt. Hierzu werden durch das Amt für Finanzwesen die in der Finanzbuchhaltung erfassten Daten zur Verfügung gestellt.

Das vorgegebene Budget stellt einen feststehenden Finanzrahmen dar, der an sich nicht korrigiert werden kann. Der Begriff „Budget“ umfasst grundsätzlich jeweils die in den einzelnen Produktgruppen aufgeführten 6 Aufwands- bzw. Auszahlungsarten. Innerhalb der Budgets werden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst, ausgenommen hiervon sind die bilanziellen Abschreibungen.

In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget

Die Produktverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr.1 GemHVO führt.

Innerhalb eines Budgets berechtigen Mehrerträge nach § 21 Absatz 2 GemHVO zu einer Erhöhung entsprechender Aufwendungsermächtigungen. Mindererträge vermindern die entsprechenden Aufwendungsermächtigungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Als Ausnahmen zur o. a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend ein Budget (Deckungsring) bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen
- b) Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung/Wartung/Fremdreinigung Gebäude und Nebenanlagen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizkosten, Abgaben, Miete und Pachten u. ä.)
- d) Telefon-/Postgebühren und Reinigungsmittel
- e) Versicherungsaufwendungen und Aufwendungen für Schadensfälle
- f) Interne Verrechnungen
- g) Abschreibungen

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind in Produkt 1.11.02.01 „Verwaltungsführung“ als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 4.000 € veranschlagt. Davon stehen 1.000 € den stellvertretenden Bürgermeistern zur Verfügung. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nach § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

Im investiven Bereich bilden sämtliche Auszahlungen (einschließlich Ermächtigungsübertragungen) einer Maßnahme das Budget. Dies gilt auch für Auszahlungsarten einer Maßnahme, für die im Einzelnen kein Budget vorgesehen ist, sofern der Gesamtbetrag der Auszahlungen der Maßnahme nicht überschritten wird. Darüber hinaus werden im investiven Bereich die für nachstehende Investitionsmaßnahmen geplanten Auszahlungen jeweils gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst:

- Kanalnetzerweiterung zwecks Stilllegung von Kleinkläranlagen, Stadtentwässerung, RÜB/RRB, Erschließung B-Plan-Gebiete
- Sanierung GS Büsbach (Bischofstraße) und Sanierung GS Prämienstr
- Sämtliche Auszahlungen für Gesamtschulen
- Sämtliche Auszahlungen unter der Bezeichnung „Bewegliches Anlagevermögen“ bei den weiterführenden Schulen (außer Gesamtschulen) – HS Kogelshäuserstr, Realschule Mausbach, Goethe-Gymnasium, Ritzeveld-Gymnasium, Förderschule
- Erneuerung Ortsmitte Zweifall und Brücken

Sofern bei vorstehenden Maßnahmen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, dürfen diese für andere Investitionen im Rahmen dieser Budgets in Anspruch genommen werden (§ 13 Abs. 2 GemHVO).

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, Landes oder Kreises oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden.

### **Verantwortlichkeit für Produkte/Investitionsmaßnahmen**

Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung und Einhaltung des Budgets liegt bei den jeweiligen Produktverantwortlichen (sh. hierzu Produktübersicht und Produktblätter). Bezüglich der Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen wird auf die Aufstellungen „Verantwortliche zum Teilfinanzplan B“ verwiesen.

Hierdurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen gewährleistet. Durch die grundsätzliche Dezentralisierung der finanziellen Verantwortung erfolgt ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Die Verantwortlichen haben sich laufend über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren. Sie haben Entwicklungen, die zur Überschreitung der Budgetansätze führen können, frühzeitig entgegenzuwirken. Sie haben insbesondere die Pflicht, alle möglichen Erträge zu realisieren und darauf hinzuwirken, Einsparungspotentiale innerhalb ihres Budgets auszuschöpfen.

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Gem. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss grundsätzlich jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall das Budget um nicht mehr als 10.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Durchlaufende Gelder, überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gleich hoher Mehrerträge und Mehreinzahlungen u.a.) sowie Jahresabschluss- und Abschreibungsbuchungen gelten als unerheblich. Mehrauszahlungen im lfd. Haushaltsjahr, die sich aufgrund des Wertaufhellungsprinzips ergeben, gelten ebenfalls als unerheblich. Über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet grundsätzlich der Kämmerer.

Mehraufwendungen und –auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbsteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. –einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und –auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich durch das Umnummerieren von Sachkonten (u. a. unterjährige Änderungen durch die Information und Technik NRW) bzw. aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken ergeben, gelten als unerheblich.

Vom Kämmerer genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu geben.

### **Sperrvermerke**

Sperrvermerke sind im Haushalt 2018 nicht vorgesehen.

### **Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt**

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

1. gegenüber dem Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2018 ein voraussichtlicher Jahresfehlbetrag von 4.000.000 € überschritten wird.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3.000.000 € geleistet werden müssen
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 2.000.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

### **Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen**

Sämtliche Investitionsmaßnahmen werden einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze.

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

Edith Janus-Braun  
Schriftführerin

Entwurf der Haushaltssatzung 2018  
Aufgestellt gemäß

Entwurf der Haushaltssatzung 2018  
Bestätigt gemäß



Willi Esser  
Stadtkämmerer

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen sowie die 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Kupferstadt Stolberg für den Zeitraum 2012-2021 einschl. Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 ist gemäß § 80 Abs. 5 GO bzw. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz NRW der Bezirksregierung in Köln über den Städteregionsrat Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 15.01.2018 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 26.02.2018 genehmigt die Bezirksregierung Köln die vom Rat am 12.12.2017 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 -2021 im Haushaltsjahr 2018 gem. § 6 Stärkungspaktgesetz. Bei Prüfung des Haushaltssanierungsplans und der weiteren haushaltswirtschaftlichen Unterlagen auf der Grundlage des § 6 Stärkungspaktgesetz und der §§ 75 ff GO NRW haben sich keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung ergeben.

Mit Verfügung vom 06.03.2018 teilt die Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen mit, dass die Haushaltssatzung 2018 gemäß § 80 GO NRW bekanntgemacht werden kann.

Die Haushaltssatzung 2018 und die 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Kupferstadt Stolberg für den Zeitraum 2012 – 2021 liegen zur Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten vom 13.03.2018 bis 31.12.2019 im Rathaus, Zimmer 812, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kupferstadt Stolberg, 07.03.2018

Dr. Tim Grüttemeier  
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzel Exemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.